098521/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 16/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en, bg)

14386/26
ADD 2

SOC 656
ANTIDISCRIM 93

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“ – *Billigung* – *Erklärung der bulgarischen Delegation*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der bulgarischen Delegation in Bezug auf die oben genannten Schlussfolgerungen.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

Erklärung der Republik Bulgarien

zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei und bekräftigt ihr Engagement für die Sicherstellung von Gleichheit und die Bekämpfung von Diskriminierung, die Grundwerte der Europäischen Union sind.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den grundlegenden Prinzipien der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Zudem hat das Verfassungsgericht im Jahr 2021 weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ („пол“) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte.

Nummer 12 der Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“ enthält den Begriff „Geschlechtsidentität“, der mit dem binären Verständnis des Begriffs „Geschlecht“ (sex) nach bulgarischem Recht unvereinbar ist.

Die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“ enthalten ferner einen Begriff, der mit dem binären Verständnis des Begriffs „Geschlecht“ (sex) nach bulgarischem Recht unvereinbar ist: LGBTIQ+ in Bezug auf das Element „Q+“. Gemäß der Definition der Europäischen Kommission in ihrer Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030 umfasst „Q+“ Personen, die sich – im Gegensatz zu LGBTI-Personen – nicht mit einem der binären Geschlechter identifizieren. Der Begriff kann nicht als im Rat vereinbarte Formulierung akzeptiert werden und führt darüber hinaus zu Rechtsunsicherheit, da unklar ist, welche Personen auf dieser Grundlage vor Diskriminierung geschützt werden sollten.

In Anbetracht der Bedeutung des Themas „Gleichstellung von Männern und Frauen als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit“ unterstützt die Republik Bulgarien im Sinne eines Kompromisses die Annahme der Schlussfolgerungen und behält sich im Einklang mit den Beschlüssen Nr. 13/2018 und Nr. 15/2021 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien das Recht vor, die in dem Dokument enthaltenen Begriffe in dem Sinne anzuwenden, dass sich der Begriff „Geschlecht“ (gender) ausschließlich auf das biologische Geschlecht – Mann und Frau – bezieht, und akzeptiert keine Begriffe, die darüber hinausgehen könnten.

www.parlament.gv.at